

Libertus (deu)

Libertus: Freigelassener; oft auch umschrieben mit *qui manumissus est*.

In der römischen Zeit waren Freigelassene den Freien rechtlich weitestgehend gleichgestellt, blieben jedoch, zunächst informell, an den freilassenden Herrn gebunden, traten in seine Patronatsgewalt ein und übernahmen häufig exakt festgelegte Dienste (*operae libertorum*). In der Spätantike durch gesetzliche Regelungen weiter gestärkt, findet sich die Patronatsgewalt des Freilassers über den Freigelassenen, häufig verbunden mit Verpflichtungen zu Diensten und Abgaben auch im frühen Mittelalter, wobei die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser weiter entpersonalisiert und stärker durch rechtliche Bedingungen bestimmt worden zu sein scheint. *Libertus* entwickelte sich nun zu einem Status, der auch auf die Nachkommen vererbt werden konnte. Freilassungen erfolgten in der Öffentlichkeit des Forums oder, seit Konstantin dem Großen, auch in Kirchen, wobei die jeweilige Kirche, in der die Freilassung erfolgte, die Schutz- und Versorgungspflichten des Patrons übernahm. Spätestens mit Beginn des 7. Jahrhunderts wurde es den Freigelassenen und ihren Nachkommen verwehrt, die Patronatsgewalt der Kirche jemals zu verlassen. Mit der zunehmenden Fixierung von Abgaben und Dienstpflichten seit dem 8. Jahrhundert setzte eine Angleichung an jene anderer rechtsständischer Gruppen ein, die seit dem 9. Jahrhundert zur Auflösung der Unterschiede zwischen diesen führte. Damit einher ging die Aufgabe der bis dahin vorherrschenden begrifflichen Differenzierung zwischen *ingenui*, *liberti* und *servi* zu Gunsten des *homo*.

HL

¹ G. v. Olberg, Freiheitsbegriff, S. 418f.; E. Magnou-Nortier, Servus – servitium, S. 277. Synonym zu *libertus* scheinen gelegentlich auch *litus* oder *aldionis* verwendet worden zu sein. J.-P. Devroey, Puissants, S. 270.

² A. Rio, Slavery, S. 75; H. Mouritsen, Freedman, S. 57-58. Bis zur Aufhebung durch Justinian wird zwischen zwei Formen der durch die Freilassung erworbenen Freiheit unterschieden. Die volle Freiheit mit der Verfügungsgewalt über das *peculium* (die *libertas Romana*) und dem Testierrecht konnte nur durch ein Testament erhalten werden. Demgegenüber stand die eingeschränkte Freiheit des *iugum Latinae libertatis*, die durch eine *epistola libertatis* erreicht wurde. H. Grieser, Sklaverei, S. 143; A. Nitschke, Freilassung, S. 222 und 225.

³ H. Grieser, Sklaverei, S. 150-153; S. Esders, Formierung, S. 23. Vom Freigelassenen zu leistende Dienstbarkeiten und Abgaben konnten etwa Todfallabgaben und Kopfzins beinhalten. Auch behielt der Herr als Patron das Recht, einer Eheschließung seines Freigelassenen zu widersprechen. S. Esders, Formierung, S. 23-30.

⁴ A. Rio, Slavery, S. 77-79; S. Esders, Formierung, S. 30f. So konnte der Freigelassene bei erwiesener Undankbarkeit gegenüber dem Patron seine Freiheit wieder verlieren. Darüber hinaus wurde die Patronatsgewalt nun erblich, die Abhängigkeit des Freigelassenen von seinem Patron also über dessen Tod hinaus perpetuiert.

⁵ G. v. Olberg, Freiheitsbegriff, S. 419; J.-P. Devroey, Puissants, S. 270; A. Rio, Slavery, S. 76. Die exakte Ausformung dieser Dienste und Abgaben war das Ergebnis individueller Aushandlungsprozesse und variierte entsprechend stark. A. Rio, Slavery, S. 211. Entgegen S. Esders, Formierung, S. 30-32 und J. Barschdorf, Freigelassene, geht Rio nicht von einer Kontinuität zwischen der antiken und der frühmittelalterlichen Freilassung aus, sondern betont die Unterschiede hinsichtlich der Beziehung zwischen Freilasser und Freigelassenem sowie den Verpflichtungen des Freigelassenen gegenüber dem Freilasser.

⁶ J.-P. Devroey, Puissants, S. 270; A. Rio, Slavery, S. 76.

⁷ S. Esders, Formierung, S. 32f.; A. Rio, Slavery, S. 102-105.

⁸ S. Esders, Formierung, S. 38 und 43. Esders sieht in dieser Entwicklung ein Fortleben des spätantiken Patronatsrechts. Sonderbehandlungen von kirchlichen Freigelassenen sind in der *Lex Ribuarica* bezeugt und finden sich in verschiedenen Regionen östlich des Rheins. S. Esders, Formierung, S. 57f. D. Hägermann, Aspekte, S. 60, spricht von einer *servitutis vel libertinitatis obsequium*, einer eingeschränkten Form der

Freiheit, in welche Freigelassene der Kirche übergegangen seien.

⁹ H.-W. Goetz, Serfdom, S. 34; W. Rösener, Vom Sklaven zum Bauern, S. 85-87.

¹⁰ D. Hägermann, Aspekte, S. 62-65; W. Rösener, Vom Sklaven zum Bauern, S. 86f. Diese Angleichung stellt auch D. Barthélemy, The serf, the knight and the historian, S. 96-97, für das 11. Jahrhundert fest. Dagegen jedoch A. Rio, Slavery, S. 108f., derzufolge Barthélemy die Unterschiede der verschiedenen Freilassungsformen nicht genug berücksichtigt.